

6 Kurzfassung

6.1 Abfallarten, Mengen und Entsorgungswege

Die in 2003 innerhalb der Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angefallenen und in 2014 zu erwartenden Abfallarten, deren jeweilige Mengen und Entsorgungswege sind in Tabelle 11 im Folgenden dargestellt.

Tab. 11: Abfallarten, Mengen und Entsorgungswege

	2003	Prognose 2014	Entsorgungsweg
Abfälle zur Verwertung			
- Bioabfälle	33.425	36.320	Verwertung über einen bis 2014 laufenden Vertrag im Kompostwerk Coesfeld
- Grünabfälle (kommunal)	5.354	5.330	"
- Grünabfälle (gewerblich)	843	0	Seit 2004 von der Entsorgung ausgeschlossen
- Altpapier (PPK)	14.528	15.300	Verwertung jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Verwertungsanlagen
- LVP	9.275	10.000	Verwertung im Auftrag privatwirtschaftlicher Rücknahmesysteme
- Altglas	6.077	4.000	"
- Altholz	3.318	3.650	Verwertung jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Verwertungsanlagen
- Altmetall	1.560	1.250	Verwertung jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Verwertungsanlagen
- Altkleider	1.141	1.200	Erfassung und Verwertung über gemeinnützige Organisationen
- E-Schrott	659	1.100	Verwertung jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Verwertungsanlagen bis Mitte 2005, danach im Auftrag privatwirtschaftlicher Rücknahmesysteme
- Kühlgeräte	299	310	"
- Alteppiche	579	650	Verwertung jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Verwertungsanlagen
Zwischensumme	77.058	79.110	
Abfälle zur Beseitigung			
- Kommunale Erfassungssysteme	24.717	25.000	Thermische Entsorgung über einen bis Mitte 2025 laufenden Kontingentvertrag in der GMVA Oberhausen
- Sonstige Herkunftsbereiche	2.353	0	Übertragung der Zuständigkeit in Form einer befristeten Beleihung zum 01.01.2005 zunächst bis 2010 auf die Fa. Rethmann Entsorgungswirtschaft, Bochum
Zwischensumme	27.070	25.000	
Sonderabfälle	162	170	Entsorgung jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Entsorgungsanlagen
Bodenablagerungen	3.818	0	Verfüllung der Bodendeponie Coesfeld-Flamschen; danach Ausschluss von der Entsorgung aufgrund ausreichend bestehender Entsorgungskapazitäten
Gesamt	108.108	104.280	

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung sowie getrennten Erfassung von Abfälle

6.2.1 Vermeidung

Der Entstehung und der damit verbundenen Notwendigkeit zur Entsorgung von Abfällen soll über Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger allgemein entgegengewirkt werden.

Im Besonderen soll die öffentliche Hand deren Vorbildfunktion wahrnehmen, die Eigenkompostierung soll weiter gefördert, Warentauschtage eingerichtet und die Grünabfallmengen durch sonstige geeignete Maßnahmen der Eigenverwertung reduziert werden.

Relevante Auswirkungen auf die Mengenentwicklung werden nicht erwartet.

6.2.2 Verwertung

Über die Entsorgungssatzung des Kreises Coesfeld sind folgende Abfallfraktion getrennt von Restmüll zu halten und den über die WBC eingerichteten Verwertungsanlagen zuzuführen:

**Bioabfälle, Grünabfälle, Altpapier, Altholz, Altmetall,
Altkleider, Alteppiche, E-Schrott, Kühlgeräte**

Geeignete Erfassungssysteme sind mittlerweile kreisweit eingeführt. Sofern erforderlich, sollen diese optimiert werden, ansonsten gilt es, die Getrennthaltung durch begleitende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern. Sofern Abfälle nicht zu vermeiden sind, sollen diese sowohl aus ökologischen als auch aus ökonomischen Gründen möglichst einer vom Kreis vorgehaltenen Verwertung zugeführt werden.

Aufträge zur Verwertung sollen unter Wirtschaftlichkeitsaspekten regelmäßig ausgeschrieben bzw. neu vergeben werden. Neben Wirtschaftlichkeitsaspekten zur Entlastung der kommunalen Abfallgebühren sollen die Ordnungsmäßigkeit sowie die Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahme berücksichtigt werden.

Ausgeschlossen von der Entsorgung sind Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung. Diese sind an die Vertreiber zurückzugeben beziehungsweise über die dazu ersatzweise eingerichteten Rücknahmesysteme zu entsorgen. Bei der dualen Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Haushalten zeichnet sich durch zwei weitere Anbieter von Rücknahmesystemen die erwünschte Konkurrenzsituation ab. Duale Systeme sind insgesamt gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung mit den kommunalen Erfassungssystemen abzustimmen.

E-Schrott (einschließlich Kühlgeräte) soll ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Verantwortung für die Entsorgung (Verwertung) auf die Privatwirtschaft von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen werden. Nach dem aktuellen Entwurf der E-Schrottverordnung sollen die Städte und Gemeinden weiterhin für die Erfassung zuständig sein.

Unter weiterer Einbeziehung der privatwirtschaftlich entsorgten Mengen wird innerhalb der nächsten 10 Jahre ein Anstieg der verwerteten Mengen um rund 2.000 t pro Jahr erwartet.

6.3 Beseitigung und Entsorgungssicherheit

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) sind ebenfalls getrennt vom Restmüll zu halten und über ein geeignetes Erfassungssystem der von dem Kreis über die WBC vorgehaltenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Zur getrennten Erfassung halten die Städte und Gemeinden ein Schadtstoffmobil mit regelmäßigen Einsätzen vor Ort zur Verfügung. Aufträge zur Entsorgung sollen unter Wirtschaftlichkeitsaspekten ebenfalls regelmäßig ausgeschrieben bzw. neu vergeben werden.

Die thermische Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung erfolgt über einen bis Mitte 2025 laufenden Kontingentvertrag in der Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage (GMVA) Oberhausen und deckt die Entsorgungssicherheit für Abfälle aus dem kommunalen Bereich ab.

Zur Herstellung der Entsorgungssicherheit für darüber hinausgehende Mengen soll die Entsorgung von nicht ausgeschlossenen Abfällen zur Beseitigung aus dem gewerblichen Bereich in Form einer befristeten Beleihung durch die obere Abfallwirtschaftsbehörde auf die Fa. Rethmann Entsorgungswirtschaft, Bochum, übertragen werden. Der Umfang der Übertragung ist zustimmungspflichtig durch den Kreis Coesfeld. Die Einzelheiten der Entsorgung im Rahmen der Beleihung werden in einem entsprechenden Abfallwirtschaftskonzept des beliehenen Entsorgers dargestellt.

Nicht thermisch entsorgbare Abfälle zur Beseitigung sind mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen. Ausreichende geeignete Entsorgungskapazitäten stehen in den Nachbarkreisen zur Verfügung. Erzeuger von ausgeschlossenen Abfällen können bzw. müssen diese eigenverantwortlich ordnungsgemäß entsorgen. Die Liste der ausgeschlossenen Abfälle ergibt sich aus dem entsprechenden Katalog der Abfallverzeichnisverordnung in Verbindung mit dem Positivkatalog zur Entsorgungssatzung des Kreises Coesfeld.